

STATUTEN DES KIRCHGEMEINERVERBANDES DES KANTONS BERN

I. NAME / SITZ

Art. 1

Unter dem Namen **“Kirchgemeinerverband des Kantons Bern“** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

Art. 1.2

Der Sitz befindet sich am jeweiligen zivilrechtlichen Wohnsitz des Verbandspräsidenten.¹

II. ZWECK

Art. 2

Der Kirchgemeinerverband vertritt die Interessen der Kirchgemeinden des Kantons Bern. Er kann sich zu diesem Zwecke anderen Interessensverbänden anschliessen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft²

Art. 3 Ziff. 1 Vollmitglied des Verbandes können werden:

- a) Die bernischen Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der vom Kanton Bern anerkannten Landeskirchen,
- b) Vereinigungen von Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen, die als Verband nach Gemeindegesetz oder als Gebietskörperschaft mit Rechtspersönlichkeit gemäss innerer Organisation ihrer Landeskirche strukturiert sind und ihren Sitz im Kanton Bern haben.

Art. 3 Ziff. 2 Assoziierte Mitglieder des Verbandes können werden:

- a) Kirchgemeinden ausserhalb des Kantons Bern, die im Rahmen eines Synodalverbandes oder einer analogen Struktur mit einer der Landeskirchen verbunden sind und Rechtspersönlichkeit besitzen.
- b) Organisationen und Firmen, die den Verband und seine Ziele ideell unterstützen wollen.

Art.3 Ziff. 3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Kirchgemeinerverband oder dessen Ziele in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat.

Art. 4²

¹Vollmitgliedschaft und assoziierte Mitgliedschaft werden durch Beschluss des Vorstandes auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin erworben.

²Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Art. 5²

¹Jedes Vollmitglied kann an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme an der Beschlussfassung teilnehmen.

²Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder haben lediglich beratende Stimme.

Art. 6²

Jedes Vollmitglied und jedes assoziierte Mitglied hat jährlich einen Mitgliederbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt, und zwar gesondert für Vollmitglieder und für assoziierte Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann die Jahresbeiträge abstufen. In diesem Fall erlässt sie den erforderlichen Bemessungsschlüssel.

Art. 7

Der Austritt ist auf Ende des Rechnungsjahres (entspricht dem Kalenderjahr) dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich einzureichen. Der Mitgliederbeitrag des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird, bleibt für das ganze Jahr geschuldet.

Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. ORGANE

Art. 8

Die **Organe** des Kirchgemeindeverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich im 1. Semester statt.

Art. 9.1

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum mit Angabe der Traktandenliste. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 9.2

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 9.3

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Wahlen
 - Verbandspräsident
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- Genehmigung
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung
 - Mitgliederbeiträge
 - Budget
- Erteilen von Aufträgen an den Vorstand
- Änderung der Statuten

Die besonderen Bestimmungen von Art. 16 und 17 bleiben vorbehalten.

Art. 9.4

Bei allen Beschlüssen entscheidet die relative Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 9.5

Eine **ausserordentliche Mitgliederversammlung** wird einberufen, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung verlangt unter Angabe der Gründe und der Traktanden.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vize-Präsident mit dem Sekretär oder Kassier. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 11

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Art. 12

Die Rechnungsrevisoren gehören dem Vorstand nicht an. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

V. FINANZEN

Art. 13

Die Einnahmen des Verbandes dienen ausschliesslich zur Begleichung von Ausgaben, die dem Verbandszweck dienen. In die Verbandskasse fliessen insbesondere die Mitgliederbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, freiwillige Zuwendungen sowie Zinsen aus Kapitalien.

Art. 14

Ausgaben: Der Vorstand verfügt über die Finanzen nach Massgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ausserhalb des Budgets hat er pro Jahr zusätzlich Fr. 1'000.-- zur Verfügung.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen.

VI. STATUTEN-REVISION

Art. 16

Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann eine Teil- oder Totalrevision der Statuten beschliessen.

VII. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Art. 17

Die Auflösung kann nur durch eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf für den Auflösungsbeschluss 2/3 der anwesenden Stimmen.

Art. 18

Das Vereinsvermögen ist in diesem Falle unwiderruflich einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden ausschliesslichen wohltätigen, kirchlichen Zweck zuzuführen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. Dezember 2003 genehmigt worden.

(Die männlichen Funktionsbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht).

Im Namen des **Kirchgemeindeverbandes des Kantons Bern**

Der Präsident:



Hansruedi Spichiger

Der Sekretär



Richard Volz

¹ Fassung vom 11.06.2005

² Revision der Art. 3 – 6 vom 21.05.2016